



## Klientenrundmail zum Jahreswechsel 2017/2018

### NEWS 2017/2018

**LOHNNEBENKOSTEN** | Senkung ab 2018 und Beschäftigungsbonus  
**ARBEITSRECHT** | Angleichung von Arbeitern und Angestellten  
**STEUERERKLÄRUNG 2017** | Automatik für Sonderausgaben und Arbeitnehmerveranlagung  
**BANKGEHEIMNIS** | Zentrales Kontenregister und Kapitalabfluss-Meldegesetz  
**GELDWÄSCHE 1** | Prüfungspflicht auch für Gewerbetreibende  
**GELDWÄSCHE 2** | Neues Register für wirtschaftliche Eigentümer  
**REGISTRIERKASSE** | Kontrollen  
**PRIVATSTIFTUNG** | Reformbedarf  
**GMBH GRÜNDUNG** | Neuerungen 2018  
**GEWERBERECHT** | Novelle 2017  
**SCHWEIZ** | Änderungen bei Mehrwertsteuer  
**KRYPTOWÄHRUNGEN** | Wesen und steuerliche Behandlung von Bitcoin und Co.

### STEUER-CHECK ZUM JAHRESENDE 2017

Check für **ALLE UNTERNEHMER**  
Check für **BILANZIERER**  
Check für **KAPITALGESELLSCHAFTEN**  
Check für **EINNAHMEN-AUSGABEN-RECHNER**  
Check für **VERMIETER UND VERPÄCHTER**  
Check für **NON-PROFIT-ORGANISATIONEN (-UNTERNEHMEN)**  
Check für **ARBEITGEBER UND DEREN MITARBEITER**  
Check für **ALLE STEUERPFLICHTIGEN**

### NEWS 2017/2018

#### Lohnnebenkosten (Senkungen ab 2018 und Beschäftigungsbonus)

Senkung ab 2018

Der Dienstgeberbeitrag zum FLAG<sup>1</sup> (DB) wird von derzeit 4,1 % der Beitragsgrundlage auf 3,9 % in 2018 gesenkt.

Der Nationalrat hat im Oktober 2017 die Abschaffung der Auflösungsabgabe ab 2020 beschlossen. Bis dato ist diese zu entrichten, wenn der Dienstgeber einer der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegendes echtes oder freies Dienstverhältnis beendet. Die Auflösungsabgabe für das Jahr 2018 beträgt € 128.

---

<sup>1</sup> Familienlastenausgleichsgesetz.

## Beschäftigungsbonus

Seit 1.7.2017 kann der neu eingeführte Beschäftigungsbonus beantragt werden. Für zusätzlich eingestellte Mitarbeiter werden unter bestimmten Voraussetzungen die Lohnnebenkosten für drei Jahre zu 50 % refundiert. Insgesamt stehen für den Beschäftigungsbonus € 2 Mrd. zur Verfügung. Solange das Volumen nicht aufgebraucht ist, kann der Beschäftigungsbonus beantragt werden.

Bei der zusätzlich eingestellten Person muss es sich um eine „förderungsfähige Person“ handeln. Dies sind Personen, die bisher arbeitslos gemeldet waren oder sind, Jobwechsler oder Personen, die an einer gesetzlich geregelten Ausbildung teilgenommen haben.

Es muss mindestens ein Arbeitsverhältnis in einem Beschäftigungsausmaß von 38,5 Stunden pro Woche geschaffen werden. Es können auch Teilzeitbeschäftigte zusätzlich eingestellt werden. Das Dienstverhältnis muss mindestens 4 Monate durchgehend dauern.

Zur Feststellung der Zusätzlichkeit des Arbeitsverhältnisses muss ein Referenzwert bestimmt werden. Dieser ergibt sich aus dem höchsten Beschäftigungsstand aus folgenden 5 Stichtagen: der Tag vor der Einstellung des Mitarbeiters und der letzte Tag der vier vorausgegangenen Kalenderquartale. Hier wird nach Köpfen gezählt. Entscheidend ist, dass zum Abrechnungstichtag das zusätzliche Vollzeitäquivalent vorhanden ist.

Der Antrag ist innerhalb von 30 Tagen nach Anmeldung des zusätzlichen Mitarbeiters zu stellen. Der ausgefüllte Antrag ist von einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer zu unterfertigen. Dem Antrag ist die Anmeldebestätigung der GKK beizulegen.

Die Lohnnebenkosten sind normal zu entrichten. Ausgezahlt wird die Förderung jeweils zwölf Monate nach Aufnahme des zusätzlichen Mitarbeiters.

## Arbeitsrecht

### Angleichung von Arbeitern und Angestellten

Wenige Tage vor der Neuwahl hat der Nationalrat Änderungen im Arbeitsrecht beschlossen, die die bestehenden Unterschiede zwischen Arbeitern und Angestellten verringern. Eine vollständige Angleichung wurde dadurch jedoch nicht erreicht. Im Wesentlichen wurde eine Gleichstellung bei den Kündigungsregeln und im Bereich der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall normiert.

Ab 1.1.2021 sollen die (längeren) Angestelltenkündigungsfristen auch für Arbeiter gelten. Die kürzeren Fristen in den Arbeiterkollektivverträgen gelten dann nicht mehr. Ausgenommen sind nur Saisonbranchen wie Bau und Tourismus.

Das System der Entgeltfortzahlung der Arbeiter gilt ab 1.7.2018 auch für die Angestellten. Gleichzeitig wurden Änderungen bei der Anspruchsdauer sowohl für Angestellte als auch für Arbeiter beschlossen. Wesentlich ist vor allem die Erhöhung des Anspruches auf volle Entgeltfortzahlung für Arbeitnehmer nach dem 1. Dienstjahr auf 8 Wochen (derzeit erst nach dem 5. Dienstjahr).

## Steuererklärung 2017

### Automatische Berücksichtigung von Sonderausgaben

Für Spenden, aber auch für Kirchenbeiträge und die freiwillige Weiterversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung (einschließlich des Nachkaufs von Versicherungszeiten), wird ab 2017 ein automatischer Datenaustausch zwischen der empfangenden Organisation und der Finanzverwaltung

eingrichtet. Dem Steuerpflichtigen steht es frei, der empfangenden Organisation die Übermittlung der Daten zu untersagen.

#### Antragslose Arbeitnehmerveranlagung

Wer für das Jahr 2016 bis Ende Juni 2017 keine Arbeitnehmerveranlagung abgegeben hat, für den wird eine automatische, antragslose Arbeitnehmerveranlagung erstellt. Voraussetzung dafür ist, dass nur lohnsteuerpflichtige Einkünfte vorliegen und das auf Grundlage der Vorjahre anzunehmen ist, dass keine weiteren Sonderausgaben bzw Werbungskosten geltend gemacht werden (zB Spenden, Versicherungen, außergewöhnliche Belastungen).

Über die automatische Veranlagung bzw über die Höhe der Steuergutschrift werden Sie vom Finanzamt informiert. Sollten zusätzliche Abzugsposten vorhanden sein, kann innerhalb von fünf Jahren nach Ablauf des betreffenden Veranlagungsjahres, wie bisher, eine Arbeitnehmerveranlagung beantragt werden.

### Bankgeheimnis - Zentrales Kontenregister und Kapitalabfluss-Meldegesetz

#### Zentrales Kontenregister

Eineinhalb Jahre nach der Ankündigung im Rahmen der Steuerreform 2015/16 wurde das zentrale Kontenregister am 05.10.2016 aktiv geschaltet. Zur Bekämpfung von Steuerbetrug und Abgabenhinterziehung wurde das Bankgeheimnis de facto abgeschafft. Kreditinstitute sind seitdem verpflichtet laufend Informationen über sämtliche Girokonten und Depots in elektronischer Form zu übermitteln. Vom Register erfasst ist grundsätzlich jeder, der über eine Bankverbindung verfügt. Betroffen sind sowohl private als auch betriebliche Konten.

Den Behörden werden grundsätzlich nur die äußeren Kontodaten (Name, Kontonummer, Eröffnungs- und Schließungsdatum) zugänglich gemacht. Der Kontostand und die Kontobewegungen sind über die Abfrage im Zentralen Kontenregister nicht zugänglich. Im abgabenrechtlichen Ermittlungsverfahren besteht jedoch die Möglichkeit einer sogenannten „Konteneinschau“. Mit richterlichem Beschluss haben die Banken auch Auskunft über Kontostand und Kontobewegungen zu geben.

Aus einer parlamentarischen Anfragebeantwortung vom März 2017 geht hervor, dass die Finanzverwaltung die Möglichkeit zur Einsicht in das Kontenregister bereits intensiv genutzt hat. So wurden im Zeitraum Oktober 2016 bis Februar 2017 1.756 Abfragen österreichweit durchgeführt. Davon entfallen 26 Anfragen auf Finanzämter in Vorarlberg.

#### Kapitalabfluss-Meldegesetz

Durch die Schaffung des „Kapitalabfluss-Meldegesetzes“ sollen hohe Kapitalabflüsse (aufgrund der Aufweichung des Bankgeheimnisses) vermieden werden. Dieses Gesetz sieht vor, dass Kapitalabflüsse von mindestens € 50.000 von den (privaten) Konten natürlicher Personen durch die Banken an die Finanz zu melden sind.

Daneben wurde auch eine spezielle (temporäre) Meldepflicht der Banken für **Kapitalzuflüsse aus der Schweiz und aus Liechtenstein** verankert. Infolge der Steuerabkommen mit diesen Ländern sollte ein steuervermeidendes „Abschleichen“ zurück nach Österreich verhindert werden. Die Meldungen der Banken waren bis zum 31.12.2016 durchzuführen. Insgesamt sind bei der Finanzverwaltung 19.189 Zufluss-Meldungen mit einem Volumen von € 3,3 Mrd. eingelangt. Im Ausmaß eines Kapitalzuflusses von € 80 Mio. haben Steuerpflichtige die Möglichkeit der anonymen Einmalzahlung (38 %) gewählt. Die Abgabenbehörden haben die eingelangten Meldungen lückenlos zu prüfen.

Bis zum Tätigwerden der Finanzverwaltung (zB durch die Aufforderung, solche Kapitalzuflüsse zu erläutern) steht dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit einer strafbefreienden Selbstanzeige zu. Wir helfen Ihnen gerne bei deren Verfassung.

## Geldwäsche 1

Prüfungspflicht auch für Gewerbetreibende

Seit Juli 2017 betreffen die Geldwäschebestimmungen neben den Finanz- oder Kreditinstituten nunmehr auch alle Gewerbetreibenden mit barzahlenden Kunden<sup>2</sup>. Durch diese Bestimmungen soll verhindert werden, dass illegale Geldsummen in den Finanz- und Wirtschaftskreislauf eingebracht werden.

Als betroffener Gewerbetreibender sind Sie bereits im Vorfeld dazu verpflichtet eine unternehmensinterne Risikoanalyse zu erstellen<sup>3</sup>. Die Unterlagen zur Risikoanalyse und das Ergebnis sind fünf Jahre lang aufzubewahren und der Gewerbebehörde auf Verlangen vorzulegen! Bei der Begründung einer Geschäftsbeziehung und bei der Entgegennahme von Bargeld ab € 10.000<sup>4</sup> sowie beim Verdacht auf Geldwäsche oder beim Zweifel an der Echtheit oder Angemessenheit der Kundenidentifikationsdaten sind bestimmte Sorgfaltspflichten zu beachten.

Anhand des „Know-your-customer-Prinzip“ können die Sorgfaltspflichten befolgt werden:

- Jeder Kunde muss eindeutig und grundsätzlich bereits vor Begründung der Geschäftsbeziehung identifiziert werden<sup>5</sup>
- Der Zweck und die Art der Geschäftsbeziehung müssen bekannt sein
- Die Mittelherkunft muss festgestellt und auf Plausibilität kontrolliert werden
- Die Transaktionen und Geschäftsbeziehungen müssen laufend überwacht werden
- Beachtung verstärkter Sorgfaltspflichten, wenn bei der Risikoanalyse ein erhöhtes Risiko festgestellt wurde oder wenn es sich bei dem Kunden um eine politisch exponierte Person (PEP) handelt

Können die vorgeschriebenen Sorgfaltspflichten nicht eingehalten werden, darf die Geschäftsbeziehung nicht begründet werden. Weiters dürfen keine Transaktionen abgewickelt werden und die Geschäftsbeziehung muss beendet werden. Bereits der Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung muss bei der zuständigen Meldestelle im Innenministerium gemeldet werden! Der Unternehmer ist darüber hinaus verpflichtet seine Mitarbeiter hinsichtlich der Geldwäschebestimmungen zu schulen.

Mögliche Hinweise auf meldepflichtige Vorgänge können sein:

- Bargeld in kleinen Stückelungen
- Bargeld in verschiedenen Währungen
- Erzeugung von Zeitdruck bei Geschäftsabschluss
- Geschäfte mit Ländern mit erhöhtem Risiko für Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung

Bei Nichtbeachtung der Bestimmungen der Gewerbeverordnung drohen Geldstrafen zwischen € 20.000 und € 30.000. Bei besonders schwerwiegenden Verstößen sogar bis zu € 1 Mio.

## Geldwäsche 2

Neues Register für wirtschaftliche Eigentümer - erhöhte Transparenzanforderungen für Gesellschaften

Mit dem Wirtschaftlichen Eigentümer Registergesetz (WiEReG) wurde für österreichische Gesellschaften, andere juristische Personen und Trusts<sup>6</sup> eine Meldepflicht hinsichtlich ihrer „wirtschaftlichen Eigentümer“ eingeführt. Dadurch soll ein wesentlicher Beitrag zur Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung geleistet werden!

---

<sup>2</sup> alle Handelsgewerbetreibende inkl. Versteigerer mit Barzahlungen von mindestens € 10.000, Immobilienmakler, Unternehmensberater mit bestimmten Geschäftstätigkeiten sowie Versicherungsmakler und Versicherungsagenten die Lebensversicherungen und Anlageprodukte verkaufen.

<sup>3</sup> Anhand branchenspezifischen Risikoerhebungsbögen zur Verfügung gestellt vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft.

<sup>4</sup> Unabhängig davon, ob die Transaktion in einem einzigen Vorgang oder in mehreren Vorgängen, zwischen denen eine Verbindung zu bestehen scheint, getätigt wird.

<sup>5</sup> Anhand eines amtlichen Lichtbildausweises, oder einer beweiskräftigen Urkunde und Nachweis der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers.

<sup>6</sup> Die Rechtsträger werden in § 1 WiEReG festgelegt und in § 2 WiEReG definiert.



Ab 2018 sind somit sämtliche direkten oder indirekten Eigentümer in das neue von der Statistik Austria geführte Register einzutragen. Als wirtschaftliche Eigentümer gelten Personen, die mehr als 25% der Anteile halten, Personen die ausreichend Stimmrechte an der Gesellschaft halten oder Personen, die Kontrolle auf die Geschäftsführung der Gesellschaft haben.

Befreit sind all jene Rechtsträger, bei denen bereits Daten über ihre wirtschaftlichen Eigentümer im Firmenbuch oder im Vereinsregister ersichtlich sind<sup>7</sup>. Um ihrer Sorgfaltspflicht gerecht zu werden, müssen die Rechtsträger zumindest jährlich prüfen, ob die an das Register gemeldeten wirtschaftlichen Eigentümer noch aktuell sind.

Bei treuhändig gehaltenen Anteilen ist zu klären, ob die neuen Vorschriften zwingend zur Offenlegung führen. Bei Privatstiftungen müssen neben dem Stifter, den Mitgliedern des Stiftungsvorstandes auch die Begünstigten<sup>8</sup> in das Register eingetragen werden. Diese waren bisher nicht zugänglich (Stiftungszusatzurkunde).

Das Register soll einen wesentlichen Beitrag zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung leisten und aussagekräftige Daten über die wirtschaftlichen Eigentümer von Rechtsträgern liefern. Einsicht nehmen können neben bestimmten Behörden, vor allem die „Verpflichteten“ iSd § 9 Abs 1 WiEReG<sup>9</sup>, sowie alle natürlichen Personen und Organisationen mit einem berechtigten Interesse.

Die erstmalige Meldung hat bis spätestens 1. Juni 2018 auf dem elektronischen Weg über das Unternehmensserviceportal zu erfolgen. Sie umfasst Vor- und Zuname, Wohnsitz, Geburtsdatum und -ort sowie Staatsangehörigkeit. Neben dem Rechtsträger selbst können auch berufsmäßige Parteienvertreter<sup>10</sup> die Meldung durchführen.

Zur Durchsetzung der Verpflichtungen werden auch entsprechende Sanktionen vorgesehen. Wenn ein Rechtsträger eine Meldung nicht oder nicht ordnungsgemäß erstattet, dann kann die Abgabenbehörde eine Zwangsstrafe androhen. Wird die Meldung innerhalb der gesetzten Frist nicht erstattet, dann wird die Zwangsstrafe verhängt. Vorsätzliche Verletzungen der Meldepflichten, beispielweise durch die Abgabe einer falschen Meldung werden als Finanzordnungswidrigkeit mit einem Strafraumen von bis zu € 200.000 bestraft!

### **Registrierkasse – Erhöhte Kontrollen der Registrierkassenpflicht**

Bei sogenannten „Kassenschauen“ durch das Finanzamt wird in der Regel eine Betriebsbesichtigung beim Steuerpflichtigen durchgeführt. Dabei wird die Einhaltung der Einzelaufzeichnungs-, Belegerteilungs- und Registrierkassenpflicht geprüft. In diesem Zusammenhang wird zB die Registrierung sämtlicher Kassen über Finanzonline überprüft und der Manipulationsschutz getestet.

Zur Erinnerung: Werden die Bestimmungen rund um die Registrierkasse nicht eingehalten, ist dies als Finanzordnungswidrigkeit strafbar (Strafraumen bis € 5.000 Strafe).

### **Privatstiftungen - Reformbedarf**

Seit einigen Jahren ist zu beobachten, dass die Zahl der Privatstiftungen in Österreich zurückgeht und Vermögen aus Österreich in Staaten mit stiftungsfreundlicheren Rechtsordnungen abfließt. Um dem entgegenzuwirken und die österreichische Privatstiftung wieder attraktiver zu gestalten, besteht dringender Handlungsbedarf seitens des Gesetzgebers, der das Vertrauen von Stiftern, Begünstigten und Unternehmerfamilien sowie der Öffentlichkeit wieder herstellen muss.

<sup>7</sup> Offene Gesellschaften, Kommanditgesellschaften, GmbH mit ausschließlich natürlichen Personen als Gesellschaftern, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Vereinen (§ 6 WiEReG)

<sup>8</sup> Ab einem Erhalt von € 2.000,- / Kalenderjahr (§ 2 Z 3 lit a).

<sup>9</sup> Einrichtungen und Berufsgruppen, die Sorgfaltspflichten gemäß der nationalen Umsetzung der RL (EU) 2015/849 anzuwenden haben (zB Kreditinstitute, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Immobilienmakler und Versicherungsvermittler).

<sup>10</sup> zB Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Notare, Rechtsanwälte

Bereits am 30. Juni 2017 hat das Bundesministerium für Justiz deshalb einen Entwurf ausgesandt, der weitreichende Änderungen im Bereich der Stifterfamilie, des Stiftungsvorstands sowie der eingerichteten Kontrollorgane vorgesehen hat<sup>11</sup>. Der Gesetzgeber möchte dem Rechtsträger dadurch eine neue klare Orientierung geben und Rechtssicherheit schaffen. Unter der alten Regierung wurde der Entwurf nicht mehr beschlossen. Es bleibt abzuwarten, wie die neue Regierung damit weitervorgeht.

### **Erleichterungen bei GmbH-Gründung ab 2018**

Durch das Deregulierungsgesetz 2017 ist ab 1.1.2018 eine vereinfachte GmbH-Gründung für Gesellschaften mit nur einem Gesellschafter, der zugleich einziger Geschäftsführer ist, möglich. Hierbei kann eine standardisierte Errichtungserklärung verwendet werden und die GmbH ohne einen Notar gegründet werden, da die Notariatsaktpflicht sowie die Beglaubigungserfordernisse entfallen. Die Errichtungserklärung ist via Bürgerkarte bzw Handysignatur über das Unternehmensserviceportal zu registrieren. Vollelektronische Gründungen wird es aber noch nicht geben. Der Gesetzgeber vertritt die Auffassung, dass zur Kriminalitätsprävention die physische Identifizierung des Gründers weiterhin notwendig ist. Daher ist die physische Identifizierung im Zuge der auf ein neueröffnetes Bankkonto in bar zu leistenden Stammeinlage (€ 17.500 bei Stammkapital von € 35.000 bzw € 5.000 bei gründungsprivilegierter Stammeinlage von € 10.000) durch ein Kreditinstitut Voraussetzung.

### **Gewerberecht – Novelle 2017**

Der Nationalrat hat am 29. Juni 2017 nach intensiver politischer Diskussion die Novelle der Gewerbeordnung beschlossen. Bisher gibt es in Österreich geregelte Gewerbe, Teilgewerbe und freie Gewerbe. Im Zuge der Reform der Gewerbeordnung kommt das Aus für die Teilgewerbe, von denen es 21 gibt. Aus 80 reglementierten Gewerben werden 75. Freie Gewerbe gibt es 440.

Die Aufhebung der Teilgewerbe-Verordnung bringt eine Erweiterung der freien Gewerbe mit sich. Konkret bedeutet das, dass die meisten der bisher reglementierten Teilgewerben zu freien Gewerben werden. Ebenfalls neu ist ein allgemeiner Gewerbeschein für alle freien Gewerbe (Single License).

Im Sinne einer Liberalisierung wurden auch die Nebenrechte erweitert. Inhaber eines Gewerbes dürfen nun bis zu 30 % in freie und bis zu 15 % in reglementierte Gewerbe „hineinarbeiten“, ohne einen neuen Gewerbeschein lösen zu müssen.

Alle Gewerbeanmeldungen werden kostenlos d. h. von Gebühren und Verwaltungsabgaben des Bundes befreit. Zusätzlich können Gewerbeanmeldungen auch unbürokratisch in den Landeskammern der gewerblichen Wirtschaft erfolgen. Weiters wurden Maßnahmen gesetzt um die Dauer der Betriebsanlagengenehmigungen zu reduzieren, die maximale Verfahrensdauer sinkt von derzeit sechs Monaten auf vier Monate.

### **Schweiz – Änderungen bei der Mehrwertsteuer für ausländische Unternehmen ab 1.1.2018**

Bis dato waren ausländische Unternehmen, die in der Schweiz Leistungen erbringen, von der Schweizer Mehrwertsteuer befreit, sofern sie die Umsatzgrenze von CHF 100.000 nicht überschritten hatten. Mit der Umsatzgrenze war der „Inlandsumsatz“ – also der Umsatz des ausländischen Unternehmens in der Schweiz sowie in Liechtenstein - gemeint.

Ab 1.1.2018 stellt das Schweizer Recht bei ausländischen Unternehmen jedoch auf dessen weltweiten Umsatz ab. Das heißt, dass nicht mehr die Umsätze in der Schweiz und in Liechtenstein maßgebend für die Steuerpflicht sind, sondern der weltweit erwirtschaftete Umsatz eines ausländischen Unternehmens.

Ausländische Unternehmen sind ab 1.1.2018 jedoch (weiter) steuerbefreit, wenn sie **ausschließlich** Leistungen erbringen, die in eine der nachfolgenden Kategorien fallen:

---

<sup>11</sup> [www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/ME/ME\\_00323/fname\\_645116.pdf](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/ME/ME_00323/fname_645116.pdf).

- von der Mehrwertsteuer (echt) befreite Leistungen (Art 10 Abs lit b Z 2 MWSTG),
- Inlandsleistungen nach Art. 8 Abs 1 MWSTG (Katalogleistungen) – nicht von der Steuerpflicht befreit ist jedoch, wer Telekommunikations- oder elektronische Dienstleistungen an nicht steuerpflichtige Empfänger und Empfängerinnen erbringt (Art 10 Abs lit b Z 2 MWSTG),
- Lieferung von Elektrizität in Leitungen, Gas über das Erdgasverteilnetz und Fernwärme an steuerpflichtige Personen im Inland.

Bei diesen Leistungen besteht die Steuerbefreiung unabhängig von der Umsatzhöhe.

Erbringt ein ausländisches Unternehmen keine der oben genannten steuerfreien Leistungen und hat einen weltweiten Umsatz von über CHF 100.000, so muss es sich in der Schweiz registrieren lassen, sobald erstmals Umsätze in der Schweiz und Liechtenstein erzielt werden. Sind im Jahr 2017 steuerbare Leistungen angefallen, beginnt die Mehrwertsteuerpflicht am 1.1.2018.

### **Kryptowährungen - Wesen und steuerliche Behandlung von Bitcoin und Co**

Bei „virtuellen Währungen“ handelt es sich um kompliziert berechnete, verschlüsselte Datenblöcke (sogenannte „Blockchains“ oder „Blockketten“), die von keiner zentralen Einheit wie zB einer Bank oder einer Staatsstelle verwaltet werden<sup>12</sup>. Dieser Vorgang wird „Mining“ („Schürfen“) genannt und von großen Rechnern übernommen. „Serverfarmen“ befinden sich in der Regel in Ländern mit niedrigeren Temperaturen, damit die Kosten für die Kühlung der Server gering gehalten werden!

Bei Geld wird üblicherweise zwischen Fiatgeld (Währungen wie zB Euro und Dollar) und Warengeld (Gold und andere Güter mit innerem Wert) unterschieden. Die Befürworter der Kryptotechnologie sehen in Kryptowährungen kein Fiatgeld, weil sie nicht unbeschränkt produziert werden können.

Das Bitcoin Netzwerk war eines der ersten und wurde 2009 erstmals angewendet. Der Name besteht aus der kleinsten Speichereinheit im Computer „Bit“ und dem englischen Wort „Coin“ (Münze). Inzwischen haben sich neben Bitcoin angeblich über 1000 verschiedene Währungen wie zB Ethereum oder Litecoin angesiedelt<sup>13</sup>. Bitcoin bleibt aber nach wie vor die bekannteste „Kryptowährung“. Das zeigt auch der anhaltende Boom um die „Cyber-Währung“, welche am 28. November 2017 erstmals die \$ 10.000-Marke überschritten hat.

Man kann Bitcoins auf diversen Online-Börsen gegen herkömmliche Währungen erwerben und damit handeln. Das sogenannte „trading“ unterliegt keinerlei Aufsicht durch die EU-Regulierungsbehörde und ist für jeden möglich. Zu beachten ist hierbei aber, dass der Kurs<sup>14</sup> stark schwanken kann und die bisherige Wertentwicklung kein Indiz für künftige Ergebnisse ist.

Damit man Bitcoins als Zahlungsmittel verwenden kann, benötigt man eine „Wallet“, also eine digitale Geldtasche, die über verschiedene Onlinedienste angeboten werden. Oft werden sie deshalb auch als „Bargeld für das Internet“ bezeichnet. Aktuell gibt es aber weder Münzen noch Scheine, auch wenn inzwischen eine Vielzahl der herkömmlichen Geldfunktionen erfüllt wird<sup>15</sup>.

Banken geraten durch die neue Technologie immer mehr unter enormen Druck. Die Einen warnen davor und können nicht verstehen, wie das Vertrauen in so ein System immer mehr zunehmen kann, wo doch noch immer viele Anleger zurückhaltend gegenüber Aktien seien. Einzelne, auch große Banken hingegen wenden sich dem Hype um die „virtuelle Währung“ aufgeschlossen zu.<sup>16</sup>

<sup>12</sup> Sogenannte „Blockchains“ oder „Blockketten“.

<sup>13</sup> Laut [www.coinmarketcap.com](http://www.coinmarketcap.com)

<sup>14</sup> Hier können sie den aktuellen Kurs von Bitcoin verfolgen [www.finanzen.net/devisen/bitcoin-euro-kurs](http://www.finanzen.net/devisen/bitcoin-euro-kurs).

<sup>15</sup> Bezahlung von Waren und Dienstleistungen im Internet und vermehrt auch direkt, weltweite Transaktionen (weitestgehend anonym), Bargeldbezug an einzelnen Bankomaten.

<sup>16</sup> [www.handelsblatt.com/finanzen/maerkte/devisen-rohstoffe/einsteigen-oder-nicht-top-banker-verzweifeln-am-bitcoin-boom/20616768.html](http://www.handelsblatt.com/finanzen/maerkte/devisen-rohstoffe/einsteigen-oder-nicht-top-banker-verzweifeln-am-bitcoin-boom/20616768.html)

### Steuerliche Behandlung

Laut BMF<sup>17</sup> handelt es sich bei Kryptowährungen nicht um offizielle Währungen. Sie stellen auch keine Finanzinstrumente dar. Es handelt sich dabei um sonstige unkörperliche Wirtschaftsgüter, die nicht als abnutzbar gelten.

Halten Sie eine solche „Währung“ in Ihrem Betriebsvermögen, sind die maßgeblichen Bewertungsvorschriften (Einkommenssteuergesetz und Unternehmensgesetzbuch) zu beachten. Es muss daher eine Zuordnung zu Anlage- oder Umlaufvermögen erfolgen und es kann unter Umständen zu steuerlich wirksamen Abwertungen, aber auch Zuschreibungen kommen. Auch Kursgewinne bzw. – Verluste können entstehen, welche bei der Gewinnermittlung berücksichtigt werden müssen.

Der Ertragssteuer unterliegen die Kryptowährungen gleichermaßen wie sonstige betriebliche Wirtschaftsgüter. Werden sie jedoch zinstragend veranlagt<sup>18</sup> sind die Kryptowährungen als Einkünfte aus Überlassung von Kapital steuerpflichtig (Sondersteuersatz von 27,5 % im Betriebs- und Privatvermögen).

Werden sie nicht zinstragend veranlagt, steht im Privatvermögen die einjährige Spekulationsfrist zur Verfügung.

Bezüglich der umsatzsteuerlichen Behandlung ist der Umtausch von gesetzlichen Zahlungsmitteln zu Bitcoins und umgekehrt nach der Rechtsprechung des EuGH eine steuerfreie Tätigkeit. Lieferungen und sonstige Leistungen sind gleich zu behandeln wie solche, deren Entgelt aus gesetzlichen Zahlungsmitteln besteht.

## STEUER-CHECK ZUM JAHRESENDE 2017

### Für alle Unternehmer

Wahl der richtigen Rechtsform bzw. Gewinnermittlungsart

Auch wenn man unter der maßgeblichen Umsatzgrenze von in der Regel € 700.000 pro Jahr liegt und daher zur Einnahmen-Ausgaben-Rechnung berechtigt wäre, sollte man prüfen, ob nicht im Einzelfall Bilanzierung Sinn macht (bessere Selbstinformation).

Gewinnfreibetrag

- Der Gewinnfreibetrag beträgt bis zu einer Bemessungsgrundlage (= Gewinn) von € 175.000 13 %, für die nächsten € 175.000 7 % und für die nächsten € 230.000 4,5 %. Insgesamt somit höchstens € 45.350 pro Veranlagungsjahr.
- Für Gewinne bis € 30.000 gibt es kein Investitionserfordernis (Grundfreibetrag, kann immer geltend gemacht werden)! Darüber hinaus (investitionsbedingter Gewinnfreibetrag = ib GFB) sind Investitionen in begünstigte Wirtschaftsgüter Voraussetzung.
- Für alle betrieblichen Einkunftsarten natürlicher Personen (werden die Gewinne oder Betriebsausgaben pauschal ermittelt, steht nur der Grundfreibetrag zu)
- Mitunternehmer (OG, KG): Während der Grundfreibetrag und die Höchstgrenze nach dem Gewinnverhältnis der einzelnen Gesellschafter aufgeteilt werden, basiert die für den ib. GFB erforderliche Investitionsdeckung auf der prozentuellen Vermögensbeteiligung der Mitunternehmer.
- Kreis der begünstigten Wirtschaftsgüter (ib GFB):

---

<sup>17</sup> [www.bmf.gv.at/steuern/kryptowaehrung\\_Besteuerung.html](http://www.bmf.gv.at/steuern/kryptowaehrung_Besteuerung.html)

<sup>18</sup> zB Verleihung der Kryptowährung an eine private Person die für die Überlassung der „digitalen Währung“ eine zusätzliche Einheit (sprich Zinsen) zusagt.



Begünstigtes Anlagevermögen sind neue abnutzbare körperliche Anlagegüter<sup>19</sup> mit einer Nutzungsdauer von mindestens 4 Jahren.

Für ab 2017 beginnende Wirtschaftsjahre auch alle Wertpapiere im Sinne des § 14 Abs 7 Z 4 EStG, wenn sie ab der Anschaffung mindestens 4 Jahre dem Betrieb gewidmet werden (zuvor waren vorübergehend nur Wohnbauanleihen als begünstigte Wirtschaftsgüter für den Gewinnfreibetrag geeignet). Je nach Gewinnsituation und den ohnehin schon getätigten Investitionen im Jahr 2017 kann die Anschaffung von Wertpapieren empfehlenswert sein. Die Investition muss aber noch im Jahr 2017 getätigt werden!

#### Spenden aus dem Betriebsvermögen

Spenden für bestimmte im Gesetz genannte Zwecke bzw. Institutionen können in Höhe von bis zu 10% des Gewinnes (vor Berücksichtigung eines Gewinnfreibetrages) des laufenden Wirtschaftsjahres steuerlich als Betriebsausgaben abgesetzt werden.

#### Energieabgabenvergütung

Voraussetzung für die Energieabgabenvergütung ist ein Unternehmen mit hohem Energieverbrauch. Die Belastung mit Energieabgaben muss über 0,5 % des sog. Nettoproduktionswertes<sup>20</sup> liegen (diese 0,5 % müssen auch höher als die EU-Mindeststeuersätze nach der Energiesteuerrichtlinie sein). Der übersteigende Betrag wird auf Antrag vom Finanzamt pro Kalenderjahr refundiert (Selbstbehalt von € 400). Der erforderliche Antrag ist spätestens bis zum Ablauf von fünf Jahren ab Vorliegen der Voraussetzungen zu stellen und hat die Berechnungsgrundlagen zu enthalten. Bis Ende des Jahres kann ein Antrag für das Kalenderjahr 2012 gestellt werden.

Der Gesetzgeber hat den Anspruch für Dienstleistungsbetriebe ab 2011 gestrichen (nur noch für Produktionsbetriebe). Aufgrund der Judikatur des EuGH ist derzeit jedoch davon auszugehen, dass die Energieabgabenvergütung auch für Dienstleistungsbetriebe zusteht.

#### Forschungsförderung – Forschungsprämie

Die Forschungsprämie beträgt derzeit noch 12 % der relevanten Forschungsaufwendungen für die eigenbetriebliche und Auftragsforschung. Ab 01.01.2018 beträgt die Forschungsprämie 14 %. Die Prämie für die Auftragsforschung kann für Aufwendungen von höchstens € 1 Mio. pro Wirtschaftsjahr geltend gemacht werden und ist daher mit dem Betrag von € 120.000 (bzw. ab 1.1.2018: € 140.000) gedeckelt.

Dem Prämienantrag für eigenbetriebliche Forschung muss ein Gutachten der FFG (Forschungsförderungsgesellschaft) beigelegt werden. Daneben besteht die Möglichkeit einer Forschungsbestätigung durch das Finanzamt und eines Feststellungsbescheides über die Höhe der Bemessungsgrundlage für die Forschungsprämie mit vorgängiger Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers.

Die Forschungsprämie ist als Steuergutschrift konzipiert und wirkt daher sowohl in Gewinn- als auch in Verlustjahren. Überdies sind die Forschungsaufwendungen unabhängig von der Inanspruchnahme der Forschungsprämie steuerlich abzugsfähig. Die für die Prämie relevanten Forschungsaufwendungen können Personal- und Materialaufwendungen für Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten, Gemeinkosten, Finanzierungsaufwendungen und unmittelbar der Forschung und Entwicklung dienende Investitionen (einschließlich der Anschaffung von Grundstücken) umfassen.

---

<sup>19</sup> zB Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Lkws, EDV-Hardware, auch Investitionen in Gebäude und gebäudebezogene Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Mieters – nicht begünstigt sind Pkws, Kombis oder gebrauchte Anlagen.

<sup>20</sup> Inlandsumsätze einschließlich Eigenverbrauch abzüglich Umsätze, die an das Unternehmen erbracht werden.



### GSVG-Befreiung für Kleinunternehmer

Kleinunternehmer (Jahresumsatz unter € 30.000, Einkünfte unter € 5.108,40) können eine GSVG-Befreiung für 2017 bis 31. Dezember 2017 beantragen. Berechtig sind Jungunternehmer (max. 12 Monate GSVG-Pflicht in den letzten 5 Jahren), Personen ab Erreichen des 60. Lebensjahres, weiters Personen über 57 Jahre, wenn die genannten Grenzen in den letzten 5 Jahren nicht überschritten wurden.

### Registrierkassenprämie

Jeder der zwischen 1.3.2015 und 31.3.2017 eine elektronische Registrierkasse angeschafft hat oder sein bestehendes System umgerüstet hat, kann die Kosten dafür sofort als Betriebsaufwand ansetzen (keine Aktivierungspflicht). Daneben besteht ein Anspruch auf die Registrierkassenprämie. Diese beläuft sich auf € 200<sup>21</sup>. Die Aufwendungen für die Registrierkasse können für den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag herangezogen werden.

## Für Bilanzierer

### Gewinnverlagerung (Steuerstundung) bzw. Glättung der Progression

Unfertige Erzeugnisse, Fertigerzeugnisse und noch nicht abrechenbare Leistungen (halbfertige Arbeiten) sind bei Bilanzierern nur mit den bisher angefallenen Herstellungskosten zu aktivieren (= zu bewerten). Die Versteuerung des Gewinnes aus den betreffenden Geschäften hat jeweils erst bei Auslieferung bzw. bei Abnahme der Leistung zu erfolgen. Durch entsprechende Gestaltung der Liefer-, Fertigstellungs- bzw. Übergabezeitpunkte können Gewinne ins Jahr 2018 verschoben oder in das Jahr 2017 vorverlagert werden.

### Abschreibungen beim Anlagevermögen

können steuerlich bereits mit einer Halbjahresabschreibung im Jahr 2017 vorgenommen werden, wenn die Inbetriebnahme bis spätestens 31.12.2017 erfolgt. Geringwertige Wirtschaftsgüter (bis Anschaffungskosten von € 400) können im Jahr der Anschaffung (= in der Regel Lieferung) abgeschrieben werden. Bei Wirtschaftsgütern, die bereits durch ihre Existenz einer Abnutzung unterliegen (zB Gebäude), beginnt die Abschreibung bereits mit der Anschaffung bzw. Herstellung.

## Für Kapitalgesellschaften

### Steuroptimierung durch Gruppenbesteuerung

#### Bessere Verlustverwertung im Konzern

Der Vorteil der Gruppenbesteuerung besteht vor allem darin, dass Gewinne und Verluste der in die Gruppe einbezogenen Kapitalgesellschaften miteinander verrechnet werden können. Es können auch ausländische Tochtergesellschaften<sup>22</sup> einbezogen werden, sodass dadurch auch Auslandsverluste in Österreich verwertet werden können. Für Verluste der inländischen Gruppenmitglieder gibt es keine 75 %-Verlustverrechnungsgrenze.

---

<sup>21</sup> Bei mehreren Eingabestationen beträgt die Prämie € 30 pro Station, mindestens jedoch € 200.

<sup>22</sup> Voraussetzung ist die Ansässigkeit der Tochter in einem EU-Staat oder in einem Staat, mit dem eine umfassende Amtshilfe besteht.

### Verwertung der Finanzierungskosten beim Kauf von Kapitalgesellschaften

Wird zwischen der kaufenden Kapitalgesellschaft und der Zielgesellschaft eine steuerliche Gruppe gebildet, dann sind Zinsen auf die Kaufpreisfinanzierung mit Gewinnen aus der Zielgesellschaft verrechenbar.

Für die Begründung einer Unternehmensgruppe ist neben der ab Beginn des Wirtschaftsjahres erforderlichen finanziellen Verbindung<sup>23</sup> die Einbringung eines Gruppenantrages beim zuständigen Finanzamt erforderlich. Dieser muss spätestens vor dem Bilanzstichtag jenes Jahres gestellt werden, für das er erstmals wirksam sein soll. Mitunter kann daher noch für das gesamte Jahr 2017 eine Unternehmensgruppe gebildet werden.

### GmbH-Geschäftsführergehälter (versus Gewinnausschüttung)

Die optimale Höhe von GmbH-Geschäftsführergehältern sollte im Auge behalten werden. Sonst könnte man unnötig mehr Steuern zahlen, als unbedingt erforderlich ist. Nachstehende Faktoren sind zu berücksichtigen.

Der 50 %-Grenzsteuersatz beginnt ab € 90.000 Einkommen.

Der Gewinnfreibetrag im Ausmaß des Grundfreibetrages (bis zu € 30.000 Gewinn) ist übrigens auch für wesentlich beteiligte GmbH-Geschäftsführer anwendbar.

Daneben kann weiterhin das Betriebsausgabenpauschale von 6 % (oder in Einzelfällen 12 %) geltend gemacht werden. Stattdessen kann auch ein investitionsbedingter Gewinnfreibetrag, insbesondere bei höheren Bezügen, interessant sein.

Bei GSVG-pflichtversicherten Gesellschafter-Geschäftsführern zählen nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch Gewinnausschüttungen zur Bemessungsgrundlage für die Festsetzung der Sozialversicherungsbeiträge. In der Vergangenheit hatten die Sozialversicherungsträger Probleme mit der Informationsbeschaffung, sodass dies oft unterlassen wurde. Seit 1.1.2016 ist **die Erfassung von GSVG-pflichtversicherten Gesellschafter-Geschäftsführern im Rahmen der Kapitalertragsteuer-Anmeldung** vorgesehen (Namen, Sozialversicherungsnummer, Bruttobetrag), sodass die Sozialversicherungsträger eine automatische Meldung erhalten und die Beträge nun in die Bemessungsgrundlage miteinbeziehen können.

### Umwandlung in Verlustsituationen

Durch die Umwandlung einer Kapitalgesellschaft (GmbH oder AG) in ein Einzelunternehmen oder in eine Personengesellschaft spart man sich die Mindestkörperschaftsteuer bzw. kann man diese unter Umständen persönlich übernehmen und kann steuerliche Verluste gegen andere Einkünfte ausgleichen. Freilich muss dabei auch beachtet werden, ob man damit für mehr faktisch bestehende Risiken persönlich haftet als bisher. Zur Vermeidung zusätzlicher persönlicher Haftungen kann die Umwandlung in eine GmbH & Co KG (AG & Co KG) Abhilfe leisten.

### Für Einnahmen-Ausgaben-Rechner (E-A-R)

#### Gewinnverlagerung (Steuerstundung) bzw. Glättung der Progression

Einnahmen-Ausgaben-Rechner ermitteln den Gewinn oder Verlust nach dem Zufluss-Abfluss-Prinzip. Das bedeutet, dass mit dem gewählten Zahlungszeitpunkt Einfluss auf das steuerliche Jahresergebnis genommen werden kann<sup>24</sup>.

Bei Einnahmen: zB durch spätere Rechnungslegung und/oder Steuerung des Zahlungseingangs

---

<sup>23</sup> Kapitalbeteiligung von mehr als 50% und die Mehrheit der Stimmrechte.

<sup>24</sup> Bei regelmäßig wiederkehrenden Einnahmen und Ausgaben (zB Löhne) gibt es eine 15-Tage-Regel, nach der zB die am 10.01. bezahlte Dezember-Miete noch als Betriebsausgabe des alten Jahres zu berücksichtigen ist.

Bei Ausgaben<sup>25</sup>: zB durch Vorziehung oder Aufschiebung der Zahlung.

Verlustvortrag ab Veranlagung 2016 unbegrenzt möglich

Bisher konnten Einnahmen-Ausgaben-Rechner nur die Verluste der vergangenen drei Jahre vortragen, was ein erheblicher Nachteil gegenüber einem Bilanzierer darstellte. Nun ist der Verlustvortrag auch bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern unbegrenzt möglich. Unbeschränkt vortragsfähig sind Verluste, die ab dem Jahr 2013 entstanden sind.

## **Für Vermieter und Verpächter**

### **Fruchtgenuss und Vermietung**

Bei den vielfach üblichen Fruchtgenussvereinbarungen geht neuerdings aufgrund einer Judikaturänderung des Verwaltungsgerichtshofes die Abschreibung für den Fruchtnießer verloren, wenn dem Eigentümer nicht nachweislich eine Zahlung für die Substanzabgeltung in Höhe der bisherigen Abschreibung bezahlt wird. Das gilt auch für Altverträge. Unter Umständen ist es daher ratsam noch im laufenden Jahr eine Zahlung für die Substanzabgeltung zu leisten.

### **Abschaffung der Mietvertragsgebühr**

Seit 11.11.2017 ist die Gebührenpflicht für Wohnungsmietverträge aufgehoben. Wohnungsmietverträge, die ab diesem Datum abgeschlossen werden, sind damit von der Gebührenpflicht befreit!

Bis dato wurden für Bestandsverträge über Gebäude oder Räumlichkeiten, die dem Wohnzweck dienen (Räume des privaten Lebens inkl. Mitvermietete Keller- und Dachbodenräume sowie Gartenanteile oder Abstellplätze) eine Gebühr in Höhe von 1 % der Bemessungsgrundlage (die vertraglich vereinbarten wiederkehrenden und/oder einmaligen Leistungen, jedoch höchstens das 3-fache des Jahreswertes) erhoben.

Was allerdings bleibt, ist die Gebühr beim Abschluss eines Mietvertrags für eine Gewerbeimmobilie. Hier ist die Gebühr bei einem befristeten Vertrag nicht beim 3-fachen, sondern erst beim 18-fachen eines Jahresentgelts gedeckelt.

Der Vermieter ist dazu verpflichtet, die Bestandsvertragsgebühr korrekt zu berechnen und rechtzeitig an das Finanzamt abzuführen (15. des zweitfolgenden Monats ab der Unterzeichnung des Vertrages).

## **Für NON-Profit-Organisationen (-Unternehmen)**

### **Verpflichtung zur automatischen Datenübermittlung für Spendenorganisationen**

Seit Beginn des Jahres 2017 sind die Spendenorganisationen damit beauftragt die Daten ihrer Spender zu erfassen. Die Einholung der Daten stellt für viele Spendenorganisationen einen erheblichen Verwaltungsaufwand dar, insbesondere weil nicht alle Spender Verständnis für die Nachforschungen der Organisation haben.

---

<sup>25</sup> Anlagevermögen mit einem Anschaffungswert von über € 400 ist über die Abschreibung zu berücksichtigen. In diesem Bereich ist der Zeitpunkt der Lieferung und Inbetriebnahme, nicht die Zahlung relevant. Bei bestimmten Ausgaben dürfen die Vorauszahlungen nur das laufende und das folgende Jahr betreffen (Beratungs-, Bürgschafts-, Fremdmittel-, Garantie-, Miet-, Treuhand-, Vermittlungs-, Vertriebs- und Verwaltungskosten).

Bis zum 28.2.2018 sind erstmals die Daten von den Spendenorganisationen an das Finanzministerium zu übermitteln, damit die Daten in den Einkommensteuererklärungen der Spender automatisch berücksichtigt werden können. Für den Spender besteht jederzeit die Möglichkeit, die Übermittlung an die Finanzverwaltung zu untersagen. Dann darf in weiterer Folge so lange keine Übermittlung erfolgen, bis dies vom Spender wieder erlaubt wird. Zu beachten ist jedoch, dass die steuerliche Abzugsfähigkeit der Spende dann verloren geht.

Die Übermittlung erfolgt auf Basis des verschlüsselten bereichsspezifischen Personenkennzeichens für Steuern und Abgaben (vbPK), das aus den Identifikationsdaten generiert wird. Durch den Datenaustausch mit dieser verschlüsselten Nummer ist für das Finanzamt ausschließlich eine Zuordnung zu einer Person möglich. Die Übermittlung der Daten wird mittels Web-Services, File-Upload und Online (über ein Webformular in FinanzOnline) ermöglicht werden, wobei es der Organisation frei steht eine Variante zu wählen.

Die aktuellsten Informationen zur (technischen) Umsetzung der Datenübermittlung sind auf der Seite des BMF unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.bmf.gv.at/steuern/selbststaendige-unternehmer/einkommensteuer/FAQ-automatische-Datenuebermittlung-SA.html>

Typische Veranstaltungen zum Jahresende – was beachtet werden muss

Insbesondere zum Jahresende präsentieren sich viele gemeinnützige Organisationen in den Einkaufsstrassen oder auf Weihnachtsmärkten um zB mit einem Getränkestand Spenden zu lukrieren. Die verantwortlichen Vereinsorgane sollten hierbei allfällige steuerliche Konsequenzen im Blick haben.

Der Betrieb von solchen Getränkeständen durch eine gemeinnützige Organisation stellt einen entbehrlichen Hilfsbetrieb dar<sup>26</sup>, sofern der Spendensammelzweck eindeutig erkennbar ist. Mit diesem Betrieb wird die Organisation steuerpflichtig, ohne dass die Gemeinnützigkeit im Allgemeinen davon beeinträchtigt wird.

Von den Mitgliedern unentgeltlich zur Verfügung gestellte Verköstigungen oder Getränke stellen keine steuerpflichtigen Einnahmen, sondern Spenden dar, die steuerlich unbeachtlich sind.

Oftmals sind keine ausreichenden Unterlagen für eine Gewinnermittlung vorhanden, diesfalls kann der Gewinn aus dem Betrieb mit 10% der erzielten Einnahmen angesetzt werden. Bei der Ermittlung der Einkünfte steht dem Verein ein Freibetrag von € 10.000 zu, der in der Veranlagung zu berücksichtigen ist. Nicht verbrauchte Freibeträge können auch für eine Dauer von höchstens 10 Jahren vorgetragen werden.

Besteht neben dem Erwerb von Speisen oder Getränken zusätzlich die Möglichkeit, über separat aufgestellte Spendenboxen unentgeltliche Zuwendungen zu tätigen, stellen diese echte Spenden und somit keine Betriebseinnahmen dar.

Zu beachten ist auch eine allfällige Registrierkassenpflicht. Für die gemeinnützige Organisation ist es ratsam die steuerlichen Rahmenbedingungen solcher Veranstaltungen vorab abzuklären um die Gemeinnützigkeit nicht zu gefährden.

---

<sup>26</sup> § 45 Abs. 1 BAO.

## Für Arbeitgeber und deren Mitarbeiter

Instrumente der betrieblichen Alters-(Vorsorge)

- **Zukunftssicherung für Dienstnehmer**

Prämien für Lebens-, Kranken- und Unfallversicherungen, die der Arbeitgeber für alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen bezahlt, sind bis zu € 300 pro Jahr und Arbeitnehmer lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei.

Geht mit einer solchen Zahlung eine Bezugsumwandlung (Entgeltkürzung) einher, besteht Sozialversicherungspflicht.

- **Pensionskassenlösung**

Unternehmen können für ihre Mitarbeiter<sup>27</sup> Beiträge in eine Pensionskasse oder betriebliche Kollektivversicherung einbezahlen und somit einen kostengünstigen Beitrag zu deren Altersvorsorge leisten. Der Arbeitgeber verpflichtet sich einen bestimmten Betrag pro Periode an die Pensionskasse zu bezahlen. Die Höhe der zukünftigen Betriebspension errechnet sich auf Basis der geleisteten Beträge. Die Beitragszahlungen durch den Arbeitgeber an die Pensionskassen sind lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. Die zukünftigen Leistungen, die der Arbeitnehmer aus der Pensionskasse erhält, sind hingegen einkommensteuerpflichtig.

- **Direkte Leistungszusage**

Eine Pensionszusage ist ein Leistungsversprechen des Unternehmens ab einem gewissen Zeitpunkt (idR Pensionierung) eine betriebliche Pension an den Arbeitnehmer zu leisten. Zu unterscheiden sind die leistungsorientierte und die beitragsorientierte Zusage. Die direkten Leistungszusagen sind individuell gestaltbar und können eine wichtige Rolle in der Personalpolitik einnehmen. Direkte Leistungszusagen werden insbesondere für die langfristige Bindung von Führungs- und Schlüsselkräften verwendet.

Steuerbefreiung für (Weihnachts-) Geschenke

Geschenke an Arbeitnehmer sind bis zu € 186 jährlich lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei, soweit Sachzuwendungen vorliegen (zB Warengutscheine, Autobahnvignetten) und es sich um keine individuelle Entlohnung handelt. Auch für Jubiläumsgeschenke (dh für Sachzuwendungen aus dem Anlass eines Dienst- oder Firmenjubiläums) ist eine Befreiung von bis zu € 186 jährlich vorgesehen. Diese Begünstigung gilt neben der bisherigen Regelung.

Betriebsveranstaltungen

Vorteile aus der Teilnahme an Betriebsveranstaltungen (zB Betriebsausflug, Weihnachtsfeier) sind bis zu € 365 pro Arbeitnehmer und Jahr steuerfrei. Dabei sind alle Betriebsveranstaltungen des betreffenden Jahres zusammenzurechnen.

Ausnutzung des Jahressechstels

Werden neben laufenden Fixbezügen auch laufende variable Bezüge (zB Überstundenvergütungen) ausbezahlt, so ist das Jahressechstel in der Regel durch Urlaubszuschüsse und Weihnachtsremunerationen nicht optimal ausgenützt, sodass insoweit zB eine Prämie noch innerhalb des Jahressechstels nur mit 6% Steuerbelastung ausbezahlt werden könnte.

Kinderbetreuungskosten: Arbeitgeber-Zuschüsse

Zuschüsse des Arbeitgebers für Kinderbetreuungskosten sind bis höchstens € 1.000 pro Kind und Kalenderjahr unter bestimmten Voraussetzungen<sup>28</sup> steuerfrei.

---

<sup>27</sup> Mit der Vorgabe einer sachlichen und betriebsbezogenen Gruppenbildung.

<sup>28</sup> Gewährung an alle oder bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern; der Kinderabsetzbetrag steht für mehr als 6 Monate im Kalenderjahr zu und das Kind ist zu Beginn des Jahres noch nicht 10 Jahre alt; der Zuschuss wird direkt an eine öffentliche oder private institutionelle



## Arbeitnehmerveranlagung 2012

Wer im Zuge einer Arbeitnehmerveranlagung Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen geltend machen will, hat dafür 5 Jahre Zeit. Mit 31.12.2017 endet somit die Frist für die Abgabe der Arbeitnehmerveranlagung für das Kalenderjahr 2012.

## Rückerstattung Versicherungsbeiträge

Wer im Jahr 2014 aufgrund mehrerer Pflichtversicherungen (zB zwei Dienstverhältnisse) über die Höchstbeitragsgrundlage hinaus Sozialversicherungsbeiträge geleistet hat, kann sich die Kranken- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge nur noch bis zum 31.12.2017 rückerstatten lassen (die Pensionsversicherungsbeiträge auch darüber hinaus). Ein Antrag ist in diesen Fällen dringend erforderlich. Die Rückzahlung ist steuerpflichtig.

## Jobticket

Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Arbeitgeber seine Arbeitnehmer mit öffentlichen Verkehrsmitteln für die Wegstrecke Wohnung – Arbeitsstätte – Wohnung befördern lassen, ohne dass dies zu einem Sachbezug in der Lohnsteuer/SV führt.

Der Arbeitgeber muss die Zahlung direkt an das Personenbeförderungsunternehmen (zB ÖBB) – nicht an den Arbeitnehmer - leisten. Dieses stellt dann dem Arbeitnehmer einen entsprechenden Ausweis aus („Jobticket“). Es darf im Gegenzug zu keiner Bezugsumwandlung kommen.

Wird das Jobticket in Anspruch genommen, kann keine Pendlerpauschale mehr geltend gemacht werden.

## Mitarbeiter rabatte

Für alle Berufsgruppen gibt es einen Freibetrag bzw. eine Freigrenze für Mitarbeiter rabatte auf solche Waren und Dienstleistungen, die der Arbeitgeber in seinem Unternehmen gewöhnlich zum Kauf anbietet. Diese Rabatte müssen allen Mitarbeitern oder zumindest bestimmten Gruppen von Mitarbeitern gewährt werden.

Mitarbeiter rabatte bis maximal 20 % sind steuerfrei (Freigrenze), es ist daher kein Sachbezug anzusetzen. Überschreitet der Rabatt 20 %, sind Mitarbeiter rabatte mit einem Gesamtbetrag von € 1.000 jährlich steuerfrei (Freibetrag).

Der Mitarbeiter rabatt ist von jenem, um übliche Preisnachlässe bzw. Kundenrabatte verminderten Endpreis zu berechnen, zu dem der Arbeitgeber die Ware oder Dienstleistung fremden Letztverbrauchern im allgemeinen Geschäftsverkehr anbietet.

## PKW-Sachbezug/Vorsteuerabzug (Elektrofahrzeuge)

Besteht für den Arbeitnehmer die Möglichkeit ein firmeneigenes Kraftfahrzeug für Privatfahrten kostenlos zu benutzen, dann sind grundsätzlich 2 % der Anschaffungskosten des KFZ als monatlicher Sachbezug anzusetzen (max. € 960). Für CO<sub>2</sub>-arme Kfz besteht die Möglichkeit einen Sachbezug von 1,5 % anzusetzen.

Für Elektroautos (emissionsfreie Kraftfahrzeuge) ist eine weitere Begünstigung vorgesehen. Bis 2020 sollen diese von der Besteuerung ausgenommen werden, es muss daher beim Arbeitnehmer überhaupt **kein steuerpflichtiger Sachbezug** angesetzt werden. Darüber hinaus hat der Unternehmer für Elektroautos einen Vorsteuerabzug, sofern der Kaufpreis nicht über € 80.000 liegt<sup>29</sup>. Daneben sind

---

Kinderbetreuungseinrichtung oder an eine pädagogisch qualifizierte Person (Alter mind. 16 Jahre; Nachweis eines Kurses betreffend Kindererziehung und Kinderbetreuung über 8 oder - bei Personen bis zum 21. Lebensjahr - 16 Stunden) – ausgenommen haushaltszugehörige Angehörige – bezahlt; Erklärung des Arbeitnehmers, dass die Voraussetzungen vorliegen.

<sup>29</sup> Bei Anschaffungskosten von mehr als € 40.000 aber nicht mehr als € 80.000 steht der Vorsteuerabzug zwar zur Gänze zu, unterliegt jedoch einer Eigenverbrauchsbesteuerung mit dem nicht abzugsfähigen Teil (über € 40.000) der Aufwendungen.

Elektroautos (mangels CO<sub>2</sub>-Emissionen) von der motorbezogenen Versicherungssteuer befreit und nicht NoVA-pflichtig.

## Für alle Steuerpflichtigen

### Sonderausgaben

Bisher konnten bestimmte Versicherungsprämien, Pensionskassenbeiträge, Aufwendungen für Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung als sogenannte „Topf-Sonderausgaben“ mit einem Viertel des jeweiligen Höchstbetrages steuerlich abgesetzt werden.

Mit der der Steuerreform 2015/2016 wurden die Topf-Sonderausgaben abgeschafft. Die Topf-Sonderausgaben sind nunmehr ein Auslaufmodell. Aufwendungen für bestehende Verträge oder für Baumaßnahmen oder Darlehen, welche vor dem 01.01.2016 begonnen haben, können für die Veranlagungsjahre 2016 bis 2020 weiterhin geltend gemacht werden. Für neue Verträge (Abschluss nach dem 01.01.2016) können bereits ab der Veranlagung 2016 keine Topf-Sonderausgaben mehr geltend gemacht werden. Für (Topf-)Sonderausgaben besteht ein jährlicher Maximalbetrag von € 2.920<sup>30</sup>. Sie sind nur zu einem Viertel einkommensmindernd und stehen unter Berücksichtigung einer Einschleifregelung ab einem Einkommen von € 60.000 überhaupt nicht mehr zu.

Ohne Höchstbetrag sind Nachkäufe von Pensionsversicherungszeiten und freiwillige Weiterversicherungsbeiträge in der Pensionsversicherung sowie Steuerberatungskosten und bestimmte Renten absetzbar. Beim Kirchenbeitrag besteht ein jährlicher Höchstbetrag von € 400.

Optimierungsmöglichkeiten bestehen, weil sowohl für Sonderausgaben als auch für außergewöhnliche Belastungen<sup>31</sup> das Zufluss-Abfluss-Prinzip gilt.

Ab 2017 werden private Spenden, Kirchenbeiträge und Beiträge für die freiwillige Weiterversicherung und den Nachkauf von Versicherungszeiten im Rahmen der Veranlagung automatisch berücksichtigt. Dem Steuerpflichtigen steht es frei, der empfangenden Organisation die Übermittlung der Daten zu untersagen.

### Spenden als Sonderausgaben

Absetzbar sind Spenden an

- Forschungs- und Lehreinrichtungen (diese sind im Gesetz aufgezählt).
- begünstigte Körperschaften für mildtätige Zwecke, für die Bekämpfung von Armut und Not in Entwicklungsländern, zur Hilfestellung in nationalen und internationalen Katastrophenfällen, Umwelt-, Natur- und Artenschutzorganisationen,
- behördlich genehmigte Tierheime sowie
- freiwillige Feuerwehren und die Landesfeuerwehrverbände absetzbar.

Die begünstigten Spendenempfänger müssen sich beim Finanzamt registrieren (ausgenommen freiwillige Feuerwehren und die Landesfeuerwehrverbände) und werden auf der Homepage des BMF ([https://service.bmf.gv.at/service/allg/spenden/\\_start.asp](https://service.bmf.gv.at/service/allg/spenden/_start.asp)) veröffentlicht.

Solche Spenden sind mit 10% des Einkommens des laufenden Jahres begrenzt, wobei schon abgezogene betriebliche Spenden auf diese Grenze angerechnet werden.

Ab 2017 werden Spenden in der Veranlagung automatisch berücksichtigt.

---

<sup>30</sup> Für Alleinverdiener oder Alleinerzieher verdoppelt sich dieser Betrag auf € 5.840. Ab drei Kindern erhöht sich der Sonderausgabentopf um € 1.460 pro Jahr.

<sup>31</sup> zB für Krankheiten und Behinderungen; in der Regel besteht ein Selbstbehalt, abhängig vom Einkommen- und Familienstand (maximal 12% des Einkommens); bestimmte außergewöhnliche Belastungen (zB. für Behinderungen oder Katastrophenschäden) sind ohne Kürzung um einen Selbstbehalt absetzbar.

### Kinderfreibetrag

Im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer kann ein Kinderfreibetrag vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden. Der Kinderfreibetrag beträgt € 440 pro Kind und Jahr. Voraussetzung: der Kinderabsetzbetrag (Familienbeihilfe) steht zu. Wird der Kinderfreibetrag für dasselbe Kind von zwei Steuerpflichtigen beansprucht (Mutter und Vater), beträgt er € 300 pro Kind, Jahr und Steuerpflichtigem (somit € 600 pro Kind und Jahr).

Unterhaltspflichtige Steuerpflichtige können auch für ein nicht haushaltszugehöriges Kind einen Kinderfreibetrag von € 300 pro Jahr in Anspruch nehmen, wenn für das Kind der Unterhaltsabsetzbetrag für mehr als sechs Monate zusteht und sich das Kind nicht ständig im Ausland aufhält.

### Ausgewählte außergewöhnliche Belastungen

- **Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten bis € 2.300**  
Kinderbetreuungskosten können bis zur Höhe von € 2.300 als außergewöhnliche Belastung ohne Selbstbehalt geltend gemacht werden. Das Kind darf zu Beginn des Kalenderjahres das zehnte Lebensjahr noch nicht überschritten haben und sich nicht ständig im Ausland aufhalten. Die Betreuung muss von einer pädagogisch qualifizierten Person durchgeführt werden. Wird ein begünstigter Arbeitgeberzuschuss für Kinderbetreuung gewährt, sind die Betreuungskosten insoweit steuerlich nicht absetzbar.

Für behinderte Kinder ist die Geltendmachung neben dem bereits bestehenden Freibetrag bis zum 16. Lebensjahr möglich (unter Anrechnung der pflegebedingten Geldleistungen).

- **Kosten einer auswärtigen Berufsausbildung**  
Für Aufwendungen für eine Berufsausbildung eines Kindes außerhalb des Wohnortes steht ein Pauschalbetrag als außergewöhnliche Belastung zu, wenn im Einzugsbereich des Wohnortes – im Umkreis von 80 km – keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit besteht.

Der Pauschalbetrag beträgt € 110 pro angefangenem Monat der Berufsausbildung. Höhere tatsächliche Kosten, zB Fahrtkosten oder Schulgeld, können nicht geltend gemacht werden.

### Kursgewinnbesteuerung im Privatvermögen optimieren

Realisierte Wertsteigerungen werden mit 27,5 % Kapitalertragsteuer (KESt) besteuert. Die Banken sind verpflichtet die KESt einzubehalten (Endbesteuerungswirkung). Nur wenn es sich um Altvermögen<sup>32</sup> handelt, erfolgt keine Besteuerung.

Verluste aus der Veräußerung können mit anderen Veräußerungsgewinnen und mit Einkünften aus Dividenden (zB Ausschüttung aus GmbH) verrechnet werden (nicht jedoch mit Zinsen aus Spargbüchern und Zuwendungen aus Privatstiftungen). Die verschiedenen Möglichkeiten des Verlustausgleiches werden von der depotführenden Bank im Inland automatisch berücksichtigt. Der Verlustausgleich erfolgt allerdings nicht bankübergreifend. Sollten somit mehrere Depots bei verschiedenen Banken bestehen, kann je nach Sachlage ein steueroptimaler Verlustausgleich nur im Rahmen der Veranlagung erzielt werden.

Sollten obige Umstände auf Sie zutreffen, sollte geprüft werden, ob durch eine Veranlagung der Kapitalerträge Steuervorteile erzielt werden können.

Wer also noch bis Ende des Jahres Verluste aus Aktien oder festverzinslichen Wertpapieren realisieren kann oder im Laufe des Jahres 2017 bereits realisiert hat, kann durch eine Gewinnausschüttung aus seiner GmbH die Kapitalertragsteuer durch einen Antrag in der Einkommensteuer und Verrechnung mit den realisierten Verlusten aus Aktien und festverzinslichen Wertpapieren zurück erhalten.

---

<sup>32</sup> Als Altvermögen gelten Aktien und Investmentfondsanteile, die vor dem 1.1.2011 entgeltlich erworben wurden und sonstige Wertpapiere (Anleihen, Zertifikate, Derivate), die vor dem 1.4.2012 entgeltlich erworben wurden.

Im Betriebsvermögen<sup>33</sup> ist ein Verlustausgleich durch die depotführende Bank nicht vorgesehen.

Nach wie vor sind im Betriebsvermögen Teilwertabschreibungen möglich.

Nach einem im Gesetz näher geregelten Verlustausgleich innerhalb der Einkünfte aus Kapitalvermögen kann ein verbleibender negativer Überhang zu 55% mit anderen Einkünften ausgeglichen und auch vorgetragen werden.

#### Ende der Aufbewahrungspflicht für Unterlagen aus 2010

Die 7-jährige Aufbewahrungspflicht für Bücher etc. aus dem Jahr 2010 endet mit 31.12.2017. Dies gilt nicht im Falle von anhängigen Verfahren und für Unterlagen iZm mit Grundstücken (Aufbewahrungspflicht 20 bzw. 22 Jahre).

---

<sup>33</sup> Außerhalb des Anwendungsbereichs des Körperschaftsteuergesetzes.